

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Löffingen

vom 23.11.2023

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Löffingen am 23.11.2023 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Löffingen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Stadt Löffingen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
 - c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
 - d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
 - e) wer die Gebührenschuld der Stadt Löffingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 - f) wer eine Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerstattung

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird die bezahlte Grabgebühr einschließlich der Unterhaltsgebühr anteilmäßig unter Abzug eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 25 % des Erstattungsbetrages zurückgezahlt. Voraussetzung ist, dass die Ruhefrist abgelaufen ist.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

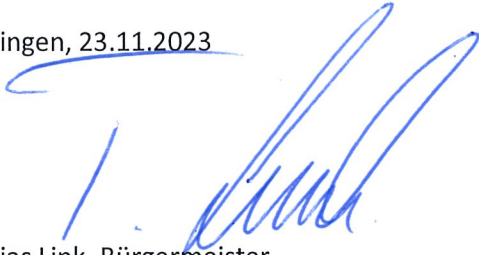
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tarife zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Löffingen

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung		
Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die ganze satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts, die für volle Jahre beantragt werden kann (vgl. § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung).		
1. Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten		
	Nutzungsdauer	Gebührensatz
a) Kinderreihengräber	15 Jahre	215,00 EUR
b) Einzelreihengräber	25 Jahre	690,00 EUR
2. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Wahlgrabstätten		
	Nutzungsdauer	Gebührensatz
a) Urnenwahlgrabstätten	20 Jahre	630,00 EUR
b) Sargwahlgrabstätten	25 Jahre	
ba) Kinderwahlgrabstätten einfach	15 Jahre	270,00 EUR
bb) Sargwahlgrabstätten einfach	25 Jahre	690,00 EUR
bc) Sargwahlgrabstätte zweifach	25 Jahre	1.375,00 EUR
bd) Sargwahlgrabstätten dreifach	25 Jahre	2.060,00 EUR
c) Urnenwand (max. 2 Urnen)	20 Jahre	2.110,00 EUR
d) Urnennische Partner	20 Jahre	2.110,00 EUR
e) Urnennische Gemeinschaft	20 Jahre	1.060,00 EUR
f) Baumgrabstätten (Partnergrab für 2 Urnen)	20 Jahre	1.750,00 EUR
g) Baumgrabstätten (Gemeinschaft)	20 Jahre	835,00 EUR
h) Urnenkammern	20 Jahre	1.865,00 EUR
i) Gärtnergepflegte Urnengräber	20 Jahre	2.250,00 EUR
j) Sternenkindergrabstätten	15 Jahre	215,00 EUR
3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts (je Jahr)		
a) Urnenwahlgrabstätten		31,50 EUR
b) Sargwahlgrabstätten		
ba) Kinderwahlgrabstätte einfach		18,00 EUR
bb) Sargwahlgrabstätte einfach		27,60 EUR
bc) Sargwahlgrabstätte zweifach		55,00 EUR
bd) Sargwahlgrabstätte dreifach		82,40 EUR
c) Urnenwand (max. 2 Urnen)		105,50 EUR
d) Urnennische Partner		105,50 EUR
e) Urnennische Gemeinschaft		53,00 EUR
f) Baumgrabstätten (Partnergrab für 2 Urnen)		87,50 EUR
g) Baumgrabstätten Gemeinschaft		41,75 EUR
h) Urnenkammern		93,25 EUR
i) Gärtnergepflegte Urnengräber		112,50 EUR
j) Sternenkindergrabstätten		14,33 EUR
II. Bestattungsgebühren		
Die Gebührensätze gelten für Beisetzungen, die montags bis freitags stattfinden. Für Beisetzungen an Samstagen werden Zuschläge nach tatsächlichem Aufwand erhoben. Ein Zuschlag wird jedoch nur für den Teil der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit berechnet.		

1. Für die Beisetzung eines Sarges	
a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	320,00 EUR
b) Personen über 6 Jahre	1.440,00 EUR
c) In einer Sternkindergrabstätte	320,00 EUR
2. Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnengrabstätte, einer pflegefreien Urnengrabstätte und einer Baumgrabstätte	420,00 EUR
3. Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenwandnische	420,00 EUR
III. Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren	
1. Ausbetten bei Überführung auf einen anderen Friedhof (Erdbestattung)	nach tatsächlichem Aufwand
2. Ausbetten von Urnen bei der Überführung auf einen anderen Friedhof	nach tatsächlichem Aufwand
3. Umbetten auf demselben Friedhof (Sarg- und Urnenbestattungen)	nach tatsächlichem Aufwand
IV. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen	
1. für die Benutzung der Friedhofskapelle	160,00 EUR
2. für die Benutzung der Kühltruhen/-vitrinen pro Tag	15,00 EUR
V. Verwaltungsgebühren	
1. Genehmigung zur Aufstellung und Änderung eines Grabmales	35,00 EUR
2. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen	110,00 EUR
VI. Sonstige Gebühren	
1. Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufsteller	75,00 EUR
2. Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeit	75,00 EUR
3. Beschriftungsschild Urnenbaumgrab und gärtnerisch gepflegten Urnengrabstätten	nach tatsächlich anfallenden Kosten
4. Verschlusstür Urnenwand und Urnennische (ohne Beschriftung)	nach tatsächlich anfallenden Kosten
5. Verschlusstür Urnennische Gemeinschaft (ohne Beschriftung)	nach tatsächlich anfallenden Kosten
6. Entfernung von Grabmalen	nach tatsächlich anfallenden Kosten
7. Abräumen von Grabstätten	nach tatsächlich anfallenden Kosten

Löffingen, 23.11.2023



Tobias Link, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.